

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dienstleistungen u. Verträge 05/2016 des Eventmanagement Oli Heindl • Bahnhofsweg 9 • 90562 Heroldsberg

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten allgemein branchenübliche und anerkannte Regeln und sind für die reibungslose Zusammenarbeit zwischen Eventmanagement Oli Heindl, (nachstehend „Eventmanagement“) und ihren Auftraggebern (nachstehend „Auftraggeber“) zu verstehen. Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht mehr widersprechen.

§ 1 Pflichten des Eventmanagement

1. Das Eventmanagement verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangende Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln.

§ 2 Arbeitsweise des Eventmanagement

Das Eventmanagement arbeitet als selbstständiges, unabhängiges Unternehmen nach treuhänderischen Gesichtspunkten. Es ist bemüht, entsprechend der Aufgaben- und Terminvorgabe des Kunden, die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen, in der Beratung absolute Objektivität zu wahren und die Interessen des Kunden - insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung Dritter - in jeder möglichen Form zu beachten.

§ 3 Auftragsdurchführung

1. Bei Auftragsdurchführung ist das Eventmanagement verpflichtet, sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Kunden abzustimmen und ihm die Entwürfe für die vorgeschlagenen Dienstleistungen, die eingeholten Kostenvoranschläge und Terminpläne zur Bewilligung vorzulegen (physisch oder online).
2. Das Eventmanagement überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller Dienstleistungen. Es steht im Ermessen des Eventmanagement, für die Ausführung ihrer Grundleistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen.
3. Werden von dem Eventmanagement im Zuge der Produktionsentwicklung Fremdangebote herangeholt, jedoch der Auftrag des Kunden anderweitig vergeben, so berechnet das Eventmanagement die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit und Kostenaufwand.
4. Wird ein Fremdauftrag über das Eventmanagement abgewickelt, berechnet dies in der Regel 15% des Auftragswertes als Bearbeitungspauschale. Anderweitige Vereinbarungen können schriftlich getroffen werden. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Kunden erteilt werden, übernimmt das Eventmanagement gegenüber dem Dienstleistenden keinerlei Haftung. Das Eventmanagement tritt lediglich als Mittlerin auf.

§ 4 Präsentation

1. Wird das Eventmanagement mit einer Präsentation oder einem Entwurf beauftragt, so erkennt der Auftraggeber damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist.
2. Wurde eine Vergütung nicht vereinbart, so gelten branchenübliche Vergütungssätze. Es wird dann nach Stundenaufwand abgerechnet.
3. Das Eventmanagement kann, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, in keinem Fall unverbindlich und kostenlos arbeiten, auch nicht bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitung oder erfolgten Beratung.

§ 5 Pflichten des Kunden

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Eventmanagement zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebenen Vorlagen wie Fotos, Texte, Skripte, und sonstige Arbeitsunterlagen kostenfrei zu übergeben.

§ 6 Vergütung

1. Sofern die Vergütung des Eventmanagement nicht durch ein mündliches oder schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht auf der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage des Eventmanagement
2. In der Vergütung des Eventmanagement sind die Leistungen für Konzeption, Vorbereitung, Recherche, Planung, Gestaltung enthalten. Separat berechnet werden: Mediaplanung, Materialien, Reinzeichnungen, Übersetzungen, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie Satz, Zwischenaufnahmen, Fotos, Fotoabzüge, Werkzeugkosten und Herstellung von Dienstleistungen. Leistungen hinzugezogener Spezialunternehmen (Marktforschung etc.) werden je nach entsprechendem Aufwand berechnet.
3. Das Eventmanagement ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert.

4. Kommt ein vom Eventmanagement ausgearbeiteter und vom Kunden genehmigter Auftrag aus Gründen, welche das Eventmanagement nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so hat das Eventmanagement Anspruch auf eine pauschale Abgeltung der bis dahin erbrachten Leistungen und Aufwendungen von 30% der betroffenen Vergütung, es sei denn, das Eventmanagement weist eine höhere angefallene Vergütung für erbrachte Leistungen und Aufwendungen nach. Soweit die Kunden Verbraucher sind, wird ihnen eingeräumt, den Nachweis zu erbringen, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

§ 7 Angebot und Auftragsannahme

Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart, sind Angebote des Eventmanagement gegenüber einem Angebotsanfragenden für 14 Tage gültig. Ein des Eventmanagement schriftlich oder in Ausnahmefällen mündlich erteilter Auftrag gilt als angenommen, wenn das Eventmanagement die Annahme bestätigt oder innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung nicht schriftlich ablehnt.

§ 8 Nutzungsrechte

1. Nutzungs- und sonstige Rechte an den eingereichten Vorschlägen gehen nur insoweit auf den Kunden über, als dies aus der anfänglichen Aufgabenstellung hervorgeht (Auflagen, Zeiträume etc.), ansonsten sind sie gesondert zu regeln, bis dahin bleiben alle Rechte bei des Eventmanagement.
2. Bildnutzungsrechte bei Bildern aus Bildagenturbestand dürfen vom Eventmanagement einzeln nicht weiter übertragen werden. Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht für das gestaltete Endprodukt, in das das Bild aus Bildagentur-Bestand eingebunden ist. Das Eventmanagement berechnet demnach auch keine Vergütung für ein einzelnes Bildnutzungsrecht, sondern diesbezüglich den Aufwand für Bildrecherche. Eine Zweit- oder Mehrfachnutzung eines Bildes aus Bildagenturbestand durch den Kunden ist nur möglich, wenn das betreffende Bild bei der Bildagentur extra erworben wird.
3. Bildnutzungsrechte bei Bildern, die das Eventmanagement im Rahmen eines Kundenprojektes bei einem Fotografen erwirbt, können ebenso an den Kunden weitergegeben werden. Je nach Vereinbarung ist die Nutzung durch den Kunden dann ausschließlich projektbezogen oder uneingeschränkt möglich. Dies muss in der Rechnung vermerkt sein.

§ 9 Eintragungs- und Schutzfähigkeit

Für die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen wird die Gewähr seitens des Eventmanagement nur nach besonderer Vereinbarung übernommen.

§ 10 Verwendung der Entwürfe

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von des Eventmanagement im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge zu verwenden und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte.

§ 11 Haftung

1. Grundsatz

Das Eventmanagement haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls sie eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Eventmanagement. Erfolgt die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung des Eventmanagement auf solche typischen Schäden oder einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren.

2. Termin- und Fixgeschäfte

Terminvereinbarungen mit des Eventmanagement werden mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes beachtet. Reine Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Andernfalls ist das Eventmanagement lediglich zur nachträglichen ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet. Eine Stornierung des Auftrages ist nur aus wichtigem Grund möglich.

3. Freigaben

Nach Freigabe durch den Kunden ist das Eventmanagement von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit. Soweit der Auftraggeber von sich aus Korrekturen nach der Freigabe vornehmen lässt, entfällt jede Haftung des Eventmanagement.

4. Wettbewerbsrechtliche Prüfung

Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Dienstleistung kann nicht übernommen werden, insbesondere ist das Eventmanagement nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorher juristisch überprüfen zu lassen. Eine juristische Prüfung kann auf Wunsch des Auftraggebers kostenpflichtig durch einen wettbewerbsrechtlich versierten Anwalt erfolgen.

§ 12 Verwendung

1. Mit der Zahlung der Vergütung einschließlich der Lizenz für die Übertragung des Vervielfältigungsrechts erwirbt der Auftraggeber nur das Recht zur Vervielfältigung der Arbeit im vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten speziellen Zweck.
2. Geht die Verwendung über den vereinbarten Umfang und Zweck hinaus ist eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Vergütung erforderlich.
3. Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen gelten nicht als mit übertragen, sofern nicht eine besondere schriftliche Vereinbarung erfolgt.
4. Vorentwürfe und Entwürfe bleiben nach geltendem Urheberrecht Eigentum des Eventmanagement und sind auf Wunsch in angemessener Frist nach Beendigung des Auftrags zurückzugeben. Für Beschädigungen haftet der Auftraggeber.
5. Ist schriftlich eine reine Auftragsarbeit vereinbart, so erhält der Auftraggeber lediglich die endgültige Druckdatei in einer Ebene zum vereinbarten Zweck. Sämtliche Zwischenstände sowie native (offene) Dateien oder Vektorgrafiken bleiben das Eigentum des Eventmanagement.
6. Die Verwendung von Gestaltungselementen, welche auf einem von des Eventmanagement entwickelten Designkonzept beruhen, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Eventmanagement außerhalb von Agenturaufträgen genutzt werden. Sämtliche Copyrights verbleiben beim Eventmanagement.
7. Das Eventmanagement ist berechtigt, die von ihr gestellten Dienstleistungen zu signieren und in ihrer Eigenwerbung zu verwenden, sowie auf die Betreuung des Kunden hinzuweisen.
8. Die obligatorischen Belegexemplare sind des Eventmanagement nach Fertigstellung ohne besondere Aufforderung zu übergeben.
9. Unterlagen abgewickelter Aufträge werden durch das Eventmanagement 1 Jahr ab Rechnungsdatum aufbewahrt, danach ohne andere Weisung des Auftragnehmers vernichtet.

§ 13 Fälligkeit und Verzug

1. Zahlung für Dienstleistungen incl. evtl. verauslagter Kosten zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer ist nach Rechnungsstellung ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen zu zahlen. Anderweitige Zahlungsziele nach Absprache.
2. Zielüberschreitungen werden mit 8 % Verzugszinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
3. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 14 Datenschutz

1. Allgemeines
 - 1.1 Soweit nicht abweichend geregelt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts für alle vom Eventmanagement im Rahmen des Vertragsverhältnisses für den Kunden erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Daten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 BDSG oder nach anderen einschlägigen Datenschutzbestimmungen geschützte oder nicht gesetzlich geschützte Daten handelt.
 - 1.2 Das Eventmanagement wird personenbezogene Daten sowie nach anderen einschlägigen Datenschutzbestimmungen geschützte Daten nur nach Maßgabe der jeweils einschlägigen anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen erheben, verarbeiten und nutzen.
 - 1.3 Mit Vertragsschluss ist das Eventmanagement berechtigt, mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten des Kunden zu beginnen. In ihrer Sphäre wird das Eventmanagement frühzeitig alle Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass zum Stichtag die erforderlichen vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

2. Einsatz Dritter

Sofern dies zur Durchführung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist, ist der Einsatz von Dritten nach Anzeige gegenüber dem Kunden gestattet. Dieser Einsatz erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Eventmanagement im Verhältnis zu dem jeweiligen Dritten sicherstellt, dass a) der Dritte denselben vertraglichen und gesetzlichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen unterliegt, wie das Eventmanagement.

3. Auftragsdatenverarbeitung

3.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, erhebt, verarbeitet und nutzt das Eventmanagement die ihm vom Kunden zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zugänglich gemachten personenbezogenen Daten im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) für den Kunden nach Maßgabe der Anlage „Auftragsdatenverarbeitung“. Das Eventmanagement stellt sicher, dass der Dritte denselben vertraglichen und gesetzlichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen unterliegt.

3.2 Wenn aufgrund von Dienstleistungen Zugriff auf automatisierte Verfahren oder auf Datenverarbeitungsanlagen des Kunden durch das Eventmanagement erfolgt und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Vertragsparteien ebenfalls eine der Vereinbarung „Auftragsdatenverarbeitung“ entsprechende Vereinbarung abschließen.

4. Ort der Datenverarbeitung

4.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, stellt das Eventmanagement sicher, dass die Daten des Kunden nur in Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Jegliche Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten des Kunden außerhalb eines Mitgliedsstaates der EU oder des EWR bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden.

§ 15 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei unter einem Auftrag mitteilt oder von der anderen Vertragspartei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung nach Maßgabe des jeweiligen Leistungsscheins zu benutzen. Sie werden vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 17 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 18 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten, ist Erlangen.